

Nr. 90559 J 17.
Feldzeugmeisterei.
Verwaltungs-Abteilung.

Ausweis!

(für Unteraufkäufer)

für Herrn *Fos. Schneider, Heilbrunn*.....

Die Feldzeugmeisterei läßt Sie hienit in *Jan. Lang*.....

Heilbrunn & Niedenburg.....



als Unteraufkäufer für beschlagnahmte Weiden für die Firma:

Phil. Litz, Marktzeuln.....

gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. H.M. 580/8.1918 K.R.A. vom 15.
Sept. 1918 für die Zeit bis 30. Juni 1919 zu, worüber Gegenwärtiges
als amtlicher Ausweis erstellt wird.

München, den *September* 19*18*.....

Für den Vorstand:



Lang

J 17
H.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme dürfen veräußert und geliefert werden:

1. Weiden, Weidenstöcke, Weidenstrauch, Kopfweiden, Weidenabschnitt sowie Weidenabfälle, allgemein an Aufkäufer, die mit einem Ausweis der K. Feldzeugmeisterei München versehen sind (amtl. Aufkäufer):
2. Weiden, Weidenstöcke, Weidenstrauch, Kopfweiden, Weidenabschnitte sowie Weidenabfälle von den amtl. Aufkäufern auf Grund eines von der K. Feldzeugmeisterei, München, ausgestellten Bezugscheines;
3. Weidenschienen sowie Weidenspitzen aus der Schienenherstellung auf Grund einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der K. Feldzeugmeisterei München;
4. Weidenrinde an die Rinden-Einkaufsgesellschaft m. b. H. Berlin N 43, Meyerbeerstraße 1/4, sowie an die von dieser Gesellschaft beauftragten und mit einer schriftlichen Erlaubnis versehenen Aufkäufer.

§ 13.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) beziehungsweise Postamt oder bis zur nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle, sowie die Kosten einer beförderungsfähigen Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis vereinbart werden.

14.

Zurückhaltung von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten sowie bei Weigerung auf dem Stock stehende Weiden oder Weidenstöcke zu schneiden, ist Enteignung zu gewärtigen. In diesem Falle ermäßigen sich die Höchstpreise bei Weidenklasse I um 60 v. H. bei Weidenklasse II um 70 v. H. bei Weidenklasse III und Weidenstöcke um 75 v. H.